

Hauptamt

47049 Duisburg

Memelstraße 25-33

Nummer 3

30. Januar 2014

Jahrgang 41

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 07.11.2013 –Az.: 35.02.01.01-02DU-5.54-1001– die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2013 –Az.: 35.02.01.01-02DU-5.54-1001– über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 - Innenstadt - zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftrstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 17 bis 20

Duisburg, den 15. Januar 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit Nord“ für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit Nord“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit Nord“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3

Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– „Duisburger Freiheit Nord“ in Kraft.

Duisburg, den 17. Januar 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze für die Grundsteuern des Jahres 2014 wurden gegenüber dem Kalenderjahr 2013 nicht verändert. Soweit für das Kalenderjahr 2014 im Einzelfall kein schriftlicher Steuerbescheid erteilt wurde, wird hiermit die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und die Grundsteuer B (Grundstücke) für 2014 in Duisburg gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes auf den Betrag festgesetzt, der für das Kalenderjahr 2013 zu entrichten war.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) kann die Klage auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuerschuldner zugerechnet werden.

Auch bei Erhebung der Klage müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 08. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goer
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Mareczek
Tel.-Nr.: 0203/283-3127

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 Baugesetzbuch

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 20. November 2013 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Meiderich Flur 89 Flurstücke 731, 732, 733 und 734 vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden (U 86/17).

Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 30. Dezember 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 13. Januar 2014

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Schulsiegel der Städt. Grundschule, Breite Straße 58, 47169 Duisburg wurde in der Zeit vom 03.01.-05.01.2014 bei einem Einbruch entwendet.

Das Siegel trägt das Landeswappen und die Umschrift „Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breite Straße -Duisburg-“ und war mit der Ziffer 1 versehen.

Das Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 9. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Luckmann

Auskunft erteilt:
Frau Luckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-6893

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Otto Guenesch, zuletzt wohnhaft Vereinsstr. 97, 47799 Krefeld, gerichtete Bußgeldbescheid vom 06.11.2013, Aktenzeichen 222001519674 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Viktoria Klippstein, zuletzt wohnhaft Papendelle 20, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung vom 09.01.14, Aktenzeichen 50-32-3/1 40028, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle West, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 418, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Schulz
Tel.-Nr.: 0203/283-3169

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Nur Agha Sayed Haschemi, zuletzt wohnhaft Kronprinzenstr. 57, 47229 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084038, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags,

mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201571779 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Januar 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224006175 (alt 124006172) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Januar 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201388224 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Januar 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201423104, 3201682725 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. Januar 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758279669 (alt 28279669) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Januar 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 14. Februar 2014 bis zum 14. März 2014 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr täglich beim Deichrechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg-Orsoy, zur Einsichtnahme aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 28. März 2014 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 15. Januar 2014

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf